

BESCHLUSSVORLAGE V0601/22/1 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-1270
	Telefax	3 05-1279
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	06.07.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	21.07.2022	Entscheidung	
Stadtrat	26.07.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzungen zur Änderung der Satzungen der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt

1. über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)
2. für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS)
(Referentin: Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll)

Antrag:

Der Stadtrat stimmt folgender Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zu:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) wird entsprechend der Anlage 1.a zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) wird entsprechend der Anlage 2.a zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin und Vorsitzende
des Verwaltungsrats der INKB

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

1. In § 4 Abs. 3 **Abfallwirtschaftssatzung** erfolgte eine Ergänzung zur Klarstellung der Kostenregelung für Stoffe, bei denen Zweifel über die Entsorgbarkeit durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe bestehen.

Die Abfallentsorgung durch ein Unterflursystem stellt für bestimmte Grundstücke mit einem hohen Abfallaufkommen eine neue Form von Müllbehältnissen dar und wird deswegen in § 15 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung aufgenommen.

In § 16 Abs. 2 Buchstabe b Nummer 3 Abfallwirtschaftssatzung werden die Eingabeformen von organischen Küchenabfällen neu geregelt und an die Realität angepasst. Theoretisch wäre bis jetzt ausschließlich die Eingabe in von der INKB ausgegebenen Mülltüten erlaubt. Mit der Neuregelung dürfen die Küchenabfälle nun in Papiertüten aller Art oder lose in die dafür vorgeschriebenen Behältnisse eingegeben werden.

In §§ 18, 20 und 28 Abfallwirtschaftssatzung wurden die Wertmüllsäcke gestrichen, da diese nicht mehr ausgegeben und verwendet werden.

Da es bei der Bereitstellung des Sperrmülls in einigen Fällen zu Behinderungen und Beschwerden von Fahrzeugen und Fußgängern gekommen ist, soll dieser nun grundsätzlich gem. § 19 Abs. 3 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung auf dem Grundstück bereitgestellt werden. In

Ausnahmefällen kann der Sperrmüll weiterhin auf dem Gehsteig bereitgestellt werden, sodass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden (wie bisher als Grundfall). Die Regelung des § 19 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung regelt die Sperrmüllbehandlung von Kühlschränken. Diese kann entfallen, da hier dieselben Regelungen wie für anderen Sperrmüll gelten.

In § 21 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung wird die Zeit des ungehinderten Zugangs zu den Abfallbehältnissen bei Orten mit Vorholservice auf 6.00 Uhr angepasst.

§ 21 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung ersetzt die gestrichene Regelung des § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung zur Abfuhr von Wertmüll- und Restmüllbehältnissen mit der Ergänzung, dass Fahrzeuge oder Fußgänger durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden dürfen.

Damit in wirtschaftlich sinnvollen Einzelfällen bei größeren Wohnanlagen die Abfuhrfolge von Behältern auch individuell festgelegt werden kann, wird § 22 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung neu eingefügt.

2. Zur Klarstellung in der **Wasserabgabesatzung** wurde die technische Ausführung des freien Auslaufs bei Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage in § 7 Abs. 4 WAS ergänzt.

Jedes Grundstück hat Anspruch auf Erschließung zur Wasserversorgung mit einem Grundstücksanschluss. Für weitere Grundstücksanschlüsse sind vorab entsprechende Regelungen durch Vereinbarung zu treffen. Diese Vorgehensweise wird in der Praxis bereits umgesetzt und wird nun – auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags - mit entsprechender Ergänzung in § 9 Abs. 2 WAS festgeschrieben.

Die Regelungen zum Standrohr in § 17 Abs. 2 WAS, sind aus Sicht der Verwaltung aufgrund Erfahrung bezüglich der Rückgabe des Standrohres durch den Benutzer erforderlich.

Das Rechtsamt wurde bei Ausarbeitung der Änderungssatzungen beteiligt.

Anlagen:

Anlage 1.a: Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

Anlage 1.b: Synopse zur Satzungsänderung – Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2.a: Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS)

Anlage 2.b: Synopse zur Satzungsänderung – WAS